

Bertolt-Brecht-Gesamtschule Löhne

Gesamtschule der Stadt Löhne

Konzept zur Nutzung von Handys, Smartwatches und vergleichbaren Geräten¹

In Übereinstimmung mit den Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Schule und Bildung NRW (März 2025)

Beschlossen durch die Schulkonferenz am: 09.06.2026

1. Grundsätze

Die Nutzung von Handys und Smartwatches wird im Schulalltag klar geregelt, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Dieses Konzept schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

Es versteht sich nicht als reines Verbotsdokument, sondern als Teil einer umfassenden Medienbildungsstrategie der Schule. Neben klaren Grenzen soll es Schülerinnen und Schülern ermöglichen, einen reflektierten und kompetenten Umgang mit digitalen Geräten zu entwickeln. In der Erarbeitung des Konzepts haben alle Gremien und Beteiligte der Schule partizipiert (Lehrkräfte, Vertretung der Erziehungsberechtigten, SchülerInnenvertreter, ...)

Das Ministerium für Schule und Bildung NRW (MSB, März 2025) empfiehlt Schulen, klare, pädagogisch begründete und rechtssichere Regelungen zu erarbeiten, die von der Schulgemeinschaft getragen werden. Die Schulkonferenz ist gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 25 SchulG NRW für die Verabschiedung zuständig.

2. Regelungen zur Nutzung von Handys und Smartwatches

Handys und Smartwatches unterliegen an der Bertolt-Brecht-Gesamtschule gleichermaßen den nachfolgenden Regelungen. Smartwatches mit Kommunikationsfunktionen (z. B. Nachrichtenempfang, Anrufannahme) gelten im Sinne dieses Konzepts als Handys und sind entsprechend zu behandeln – dies entspricht ausdrücklich der Klarstellung des MSB NRW (2025).

2.1 Sekundarstufe I (Klassen 5–10)

In der Sekundarstufe I gilt ein vollständiges Nutzungsverbot für Handys und Smartwatches auf dem gesamten Schulgelände. Das schließt Schulgebäude, Schulhof und Sportstätten ein.

- Handys und Smartwatches müssen ausgeschaltet und in der Schultasche aufbewahrt werden. Das Tragen der Geräte am Körper ist nicht gestattet.

¹ Hierzu zählen auch Brillen und andere tragbare Geräte mit Aufnahme- oder Kommunikationsfunktion (z. B. Smart Glasses). Diese werden bei Aufnahme in den Schulalltag entsprechend in dieses Konzept einbezogen.

- Eine Nutzung im Unterricht ist ausschließlich mit ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft und zu schulischen Zwecken möglich.
- Bild-, Ton- und Videoaufnahmen sind ohne Erlaubnis verboten – auch im unterrichtlichen Kontext. Das Recht am eigenen Bild & Ton gilt in jedem Fall und bleibt hiervon unberührt.

Das MSB NRW (2025) hält ein vollständiges Verbot für jüngere Schülerinnen und Schüler für sinnvoll, da es Ablenkungen minimiert und bewusstes Medienverhalten fördert. Im Rahmen des Medienunterrichts werden die Hintergründe dieser Regelung aktiv thematisiert.

2.2 Sekundarstufe II (Klassen 11–13)

In der Sekundarstufe II ist die Nutzung von Handys und Smartwatches auf dem Oberstufenflur sowie in den Klassenräumen außerhalb der Unterrichtszeit gestattet. In allen übrigen Bereichen des Schulgeländes – Klassenräume, Schulhof, Fachräume und Sportstätten – gilt das Nutzungsverbot uneingeschränkt.

- Bild-, Ton- und Videoaufnahmen sind auch in der Sekundarstufe II ohne ausdrückliche Erlaubnis verboten. Das Recht am eigenen Bild & Ton gilt in jedem Fall und bleibt hiervon unberührt.
- In Prüfungen sind Handys und Smartwatches auszuschalten und an einem zentralen Ort abzulegen. Die Nutzung in Prüfungssituationen gilt als Täuschungsversuch – unabhängig davon, ob das Gerät aktiv verwendet wurde.
- Handys und Smartwatches sind in der Schultasche aufzubewahren. Bei Verstoß werden die Geräte eingesammelt.

Das MSB NRW (2025) empfiehlt, für ältere Schülerinnen und Schüler klar definierte Bereiche mit begrenzter Nutzungsmöglichkeit einzurichten. Der Oberstufenflur erfüllt diese Funktion.

2.3 Sonderregelungen

- Sanitätsdienst: Schülerinnen und Schüler im Sanitätsdienst dürfen ihr Handy ausschließlich für Einsätze nutzen, sofern kein Diensthandy zur Verfügung steht.
- Dringende Fälle: In Absprache mit Lehrkräften oder im Sekretariat können Schülerinnen und Schüler ihre Eltern telefonisch erreichen.
- Medizinische Gründe: Wer aus gesundheitlichen Gründen ein digitales Endgerät benötigt, kann eine Ausnahmegenehmigung beim Schulsekretariat beantragen. Ein ärztliches Attest ist beizufügen. Die Genehmigung ist dem Aufsichtspersonal bekannt zu geben.
- Lehrkräfte und Schulpersonal: Aufgrund ihrer Vorbildfunktion nutzen Lehrkräfte Handys möglichst nur in dienstlichem Zusammenhang, vorzugsweise im Lehrerzimmer oder zu Unterrichtszwecken.

Das MSB NRW (2025) hebt die Vorbildfunktion der Lehrkräfte ausdrücklich hervor: Nur wenn alle Beteiligten das Konzept konsequent leben, entfaltet es die gewünschte Wirkung.

2.4 Nutzung von KI-Anwendungen

Der Zugriff auf KI-Anwendungen (z. B. ChatGPT, Gemini, Copilot) über Handys oder Smartwatches unterliegt denselben Regelungen wie die allgemeine Gerätenutzung. Darüber hinaus gilt:

- KI-Anwendungen dürfen ausschließlich dann schulisch genutzt werden, wenn die Lehrkraft dies ausdrücklich genehmigt und methodisch einbettet.
- In Prüfungssituationen ist die Nutzung von KI-Diensten generell verboten und gilt als Täuschungsversuch.
- Der kritisch-reflektierte Umgang mit KI ist Bestandteil des Medienkompetenz-Curriculums der Schule (vgl. Abschnitt 7).

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen dieses Konzept ziehen pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 SchulG NRW nach sich. Die Wegnahme von Geräten ist dabei gemäß § 53 Abs. 2 SchulG NRW ausdrücklich als erzieherische Einwirkung vorgesehen. Es gilt stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Das MSB NRW (2025) empfiehlt ein gestuftes Vorgehen: Transparentes und gleichmäßiges Handeln schafft Glaubwürdigkeit. Im Rahmen der Ermessensentscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Verstoß	Maßnahme
Verstoß gegen die Regelung	Elternkontakt, Einbehaltung des Geräts bis zur Abholung durch Erziehungsberechtigte, ggf. über das Wochenende (Safe im Sekretariat). Bei Verweigerung der Abgabe des Geräts erfolgt die sofortige Abholung durch Erziehungsberechtigte sowie ein schriftlicher Verweis.
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z. B. heimliche Aufnahmen, Störung des Unterrichts)	Elternkontakt, Einbehaltung des Geräts bis zur Abholung durch Erziehungsberechtigte, ggf. über das Wochenende (Safe im Sekretariat); Möglichkeit der Ordnungsmaßnahme gemäß § 53 SchulG NRW.
Nutzung in Prüfungssituationen	Wertung als Täuschungsversuch; Konsequenzen gemäß Prüfungsordnung.
Verbreitung strafbarer Inhalte (z. B. Cybermobbing, Gewaltvideos)	Meldung an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden; erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 SchulG NRW.

Haftung: Für einbehaltene Geräte übernimmt die Schule keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung. Schulpersonal ist nicht berechtigt, Geräteinhalte einzusehen. Eltern bestätigen diese Regelung mit Unterzeichnung des Bildungs- und Erziehungsvertrags.

4. Kommunikation und Transparenz

- Die Regeln werden zu Beginn jedes Schuljahres in allen Klassen vorgestellt.
- Das Konzept wird auf der Schulhomepage veröffentlicht.
- Eltern erhalten die Informationen über den Bildungs- und Erziehungsvertrag.
- Bei Verweigerung der Abgabe eines Geräts erfolgt die sofortige Abholung durch Erziehungsberechtigte sowie eine Ordnungsmaßnahme in Form eines schriftlichen Verweises.

Das MSB NRW (2025) betont, dass nur transparentes, gleichmäßiges Vorgehen zu Glaubwürdigkeit und Erfolg führt. Ergänzend empfiehlt das Ministerium Aushänge im Schulgebäude sowie einen gesonderten Elternbrief oder Infoabend zu Schuljahresbeginn.

5. Schutz bei Cybermobbing

Das Konzept regelt nicht nur die Täterseite. Die Schule legt ausdrücklich Wert auf den Schutz und die Unterstützung von Betroffenen.

- Unser Beratungsteam steht zur Verfügung und bietet vertrauliche Beratung an.
- Schulpsychologischer Dienst: Über das Sekretariat erreichbar.
- Externe Beratung: Nummer gegen Kummer (116 111) sowie klicksafe.de.

Das MSB NRW (2025) weist darauf hin, dass bei Verdacht auf strafbare Inhalte eine Meldepflicht gegenüber der Polizei oder den zuständigen Behörden besteht.

6. Zuständigkeiten

- Unterricht: Jede Lehrkraft ist für die Einhaltung der Regelungen in ihrem Unterrichtsbereich verantwortlich und entscheidet in pädagogischer Eigenverantwortung über den Medieneinsatz (§ 57 Abs. 1 SchulG NRW).
- Schulhof und Pausen: Das diensthabende Aufsichtspersonal ist beauftragt, Verstöße zu erfassen und zu handeln. Aufsichtspläne werden zu Schuljahresbeginn erstellt.
- Prüfungen: Die Prüfungsaufsicht kontrolliert vor Beginn jeder Prüfung die ordnungsgemäße Ablage aller Geräte.
- Schulleitung: Koordiniert die Umsetzung und verantwortet Ordnungsmaßnahmen.
- Schulsekretariat: Verwahrt einbehaltene Geräte sicher und dokumentiert die Einbehaltung schriftlich.

7. Medienkompetenz

Regelungen allein genügen nicht. Die Schule fördert parallel dazu aktiv die Medienkompetenz aller Schülerinnen und Schüler.

Das MSB NRW (2025) betont: Die Vermittlung von Kompetenzen zum sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit Medien gehört zum Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule. Regeln und Medienkompetenzförderung ergänzen sich.

- Medienkompetenz ist fächerübergreifend verankert – in Informatik, Deutsch, Gesellschaftslehre u. a.
- Themen: sichere Internetnutzung, Datenschutz, Cybermobbing, Umgang mit sozialen Medien und KI, Urheberrecht.
- Kooperation mit klicksafe, Polizei NRW oder lokalen Medienpädagoginnen und -pädagogen.
- Elternabende zu Smartphone-Nutzung, Altersfreigaben und Cybermobbing werden regelmäßig angeboten.

- Die Schüler- und die Elternvertretung wird aktiv in die Weiterentwicklung des Medienkonzepts einbezogen.

8. Datenschutz und Rechtsgrundlagen

- § 53 SchulG NRW: Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen.
- § 53 Abs. 2 SchulG NRW: Wegnahme von Gegenständen als erzieherische Einwirkung bei Pflichtverletzungen.
- § 65 Abs. 2 Nr. 25 SchulG NRW: Zuständigkeit der Schulkonferenz.
- § 57 Abs. 1 SchulG NRW: Pädagogische Eigenverantwortung der Lehrkräfte.
- DSGVO und DSG NRW sowie § 22 KUG (Recht am eigenen Bild): Unerlaubte Aufnahmen sind datenschutzrechtlich und strafrechtlich relevant.

9. Evaluation

Die Handyordnung wird jährlich überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess – unter Einbezug von Schülervvertretung, Lehrkräften und Eltern – angepasst. Veränderungen im technologischen Umfeld (z. B. neue Gerätekategorien, KI-Dienste) sowie Empfehlungen des MSB NRW fließen in die Überprüfung ein.

Dokumentation

- Verstöße und verhängte Maßnahmen werden dokumentiert.
- Einbehaltene Geräte werden durch das Schulsekretariat schriftlich in iServ (Listen) erfasst.

Anhang: Anlaufstellen und Notfallkontakte

Anlaufstelle	Kontakt / Erreichbarkeit
Schulsekretariat	Tel.: 05732 97650
Schulleitung	Matthias Buske, m.buske@bbg.schule
(Beratungsteam)	
Schulpsychologischer Dienst	Über Sekretariat erreichbar
Nummer gegen Kummer	116 111 (kostenlos, Mo–Sa 14–20 Uhr)
Polizei NRW – Prävention	www.polizei.nrw
klicksafe.de	www.klicksafe.de

Stand: März 2026